

ENTSCHLIESSUNG MSC.247(83)
(angenommen am 8. Oktober 2007)

ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR RADARTRANSPONDER AUF ÜBERLEBENSFAHRZEUGEN ZUR VERWENDUNG BEI DER SEENOTRETTUNG (ENTSCHLIESSUNG A.802(19))

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS,

In Anbetracht des Artikels 28(b) des Übereinkommens über die internationale Seeschifffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

sowie in Anbetracht der EntschlieÙung A.886(21) zum Verfahren für die Annahme von Leistungsanforderungen und technischen Spezifikationen sowie deren Änderung, mit der die Versammlung dem Meeresumweltschutzausschuss die Funktion übertragen hat, Leistungsanforderungen und technische Spezifikationen sowie deren Änderungen anzunehmen,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Unterausschusses für Radiokommunikation, Suche und Rettung auf seiner 11. Sitzung und des Schiffssicherheitsausschusses auf seiner 83. Sitzung

1. NIMMT die Änderungen der EntschlieÙung A.802(19) zu den Leistungsanforderungen für Radartransponder auf Überlebensfahrzeugen zur Verwendung bei der Seenotrettung AN;
2. EMPFIEHLT den Regierungen sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2010 eingebaute SART zur Verwendung bei der Seenotrettung mindestens den Leistungsanforderungen in der Anlage zur vorliegenden EntschlieÙung entsprechen.

ANLAGE

ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR RADARTRANSPONDER AUF ÜBERLEBENSFAHRZEUGEN ZUR VERWENDUNG BEI DER SEENOTRETTUNG (ENTSCHLIESSUNG A.802(19))

Teil 2, Abschnitt 2.5 ändert sich wie folgt:

„2.5 Sendung und Empfang sollen mit horizontaler oder zirkularer Polarisierung erfolgen.“

Nr. 128 Dreiundsiebzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung (73. BinSchStrOAbweichV)

Vom 18. August 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148), von denen § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Abweichende Regelungen zur BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung

Die BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung ist mit den sich aus den nachfolgenden Vorschriften und den in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2^{*})**

Ergänzung des Kapitels 22 um Vorschriften über das Befahren der Unteren Havel-WasserstraÙe von km 104,20 bis km 145,06 und der Hohennauener WasserstraÙe

(1) Abweichend von § 22.02 Nr. 6 Satz 1 der BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung dürfen Fahrzeuge und Verbände mit einer Länge von nicht mehr als 41,50 m und einer Breite von nicht mehr als 5,10 m für die Zeit einer Verkehrsstörung auf dem Elbe-Havel-Kanal auf der **Unteren Havel-WasserstraÙe** von km 104,20 (Einnündung Rathenower Havel) bis km 145,06 (Abzweigung Stadtgraben Havelberg) nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 fahren. Der Beginn und das Ende des Zeitraums nach Satz 1 wird von der zuständigen Behörde öffentlich im Verkehrsblatt bekannt gemacht. Die zuständige Behörde kann das Befahren nach Satz 1 einschränken oder unter Auflagen zulassen, soweit der Zustand der in Satz 1 genannten Strecke oder deren Benutzung dies erfordern.

(2) Abweichend von § 22.02 Nr. 6 Satz 1 der BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung dürfen

1. Fahrgastschiffe mit einer Länge von nicht mehr als 41,50 m und einer Breite von nicht mehr als 5,10 m,
2. Sportfahrzeuge,
3. Fahrzeuge der Überwachungsbehörden nach § 1.20 der BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung,
4. Feuerlöschboote,
5. Zollboote,
6. Wasserrettungsfahrzeuge nach § 1.24 Nr. 2 der BinnenschifffahrtsstraÙen-Ordnung im Rettungseinsatz und bei Kontrollfahrten,
7. Fahrzeuge der Bundespolizei und